

2. Ungeübte über 16 Jahre

- a) im 1. Halbjahr . . . 33 Proz.
- b) im 2. Halbjahr . . . 40 Proz.

3. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die nachweislich mindestens ein Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren, gelten als geübte Arbeiterinnen:

- a) im 1. Jahre in dieser Gruppe 45 Proz.
- b) im 2. Jahre in dieser Gruppe 52,5 Proz.
- c) nach dem 2. Jahre nach vollendetem 16. Jahre 57,5 Proz.

27. Der Spitzenlohn der gelernten Arbeiter (f) in den Ortsklassen II bis VI beträgt in Prozenten des Spitzenlohnes der Ortsklasse I

| | |
|-----------------------------|----------|
| in Ortsklasse II | 96 Proz. |
| in Ortsklasse III | 92 Proz. |
| in Ortsklasse IV | 88 Proz. |
| in Ortsklasse V | 84 Proz. |
| in Ortsklasse VI | 80 Proz. |

Aus den sich ergebenden Spitzenlöhnen werden die übrigen Lohnstufen der Ortsklasse nach den Ziffern 22 bis 26 errechnet.

V. Akkordarbeit.

28. Akkordarbeit darf bei Erfüllung der tarifvertraglichen Bedingungen nicht verweigert werden.

Alle Akkordsätze sind so festzusetzen, daß es einem Arbeitnehmer mit Durchschnittsleistung möglich ist, 15 Proz. mehr als den Mindeststundenlohn der betreffenden Arbeitnehmergruppe zu verdienen.

29. Alle Akkordlöhne, die in den Zusatzverträgen nicht einheitlich festgesetzt sind, werden durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Arbeitern festgesetzt. Den Bestimmungen der Ziffer 28 muß entsprochen werden.

Durch diese Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die hiernach festzusetzenden Akkordlöhne angemessen sein sollen. Insbesondere wird hierbei auf Abschnitt 1 Ziffer 2 verwiesen, wonach eine nicht angemessene Bezahlung als ein Verstoß gegen die Tarifgemeinschaft zu betrachten ist.